

Dieses Blatt erscheint
eben Mittwoch und Sonnabend.
Abonnementspreis vierteljährlich
bei der Expedition und bei allen
Postanstalten 75 Pfennige.



Insertionspreis
für die einpaltige Zeile 15 Pfg.
Inserate werden für die nächst-
folgende Nummer tags zuvor
bis 12 Uhr erbeten.

Lissaer Kreisblatt.

Redaktion, Druck und Verlag von A. Schmädicke, Lissa i. P.

Fernsprecher Nr. 61.

Expedition: Lissa i. P., Schlossstraße 20.

Telegramm-Adresse: Kreisblatt Lissa

Nr. 7.

Sonnabend, den 22. Januar

1916.

Ämtlicher Teil.

Das Direktorium der Reichsgetreidestelle hat am 20. Dezember 1915 mit Zustimmung des Kuratoriums auf Grund des § 14 der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 (R.-G.-Bl. S. 363 ff) folgende Beschlüsse gefaßt:

1. Zur Herstellung von Mehl ist vom 16. Januar 1916 ab Roggen bis zu 82 v. H. und Weizen bis 80 vom Hundert auszumahlen. Diese Vorschrift gilt vom genannten Tage ab für alles Brotgetreide, das die Selbstversorger pp. einer Mühle zum Ausmahlen übergeben.
2. Der Beschluß des Direktoriums und Kuratoriums vom 27. August 1915 über die Freigabe und Verfütterung von Hintertorn wird mit dem 16. Januar 1916 aufgehoben. Es müssen also wie im Vorjahre auch die beim Dreschen und Reinigen abfallenden Mengen an zerschlagenen und verflümmerten Körnern usw. an den Kommissionsär der Reichsgetreidestelle abgeliefert werden. Es darf von den Landwirten kein Hintertorn mehr zurückbehalten, verschrotet oder verfüttert werden.
3. Die Mehlmenge ist täglich auf den Kopf der versorgungsberechtigten Zivilbevölkerung, wie im Vorjahre vom 1. Februar 1916 ab auf 200 Gramm festgesetzt.
4. Die Menge, die ein Selbstversorger unter den vom Kommunalverband vorgeschriebenen Kontrollmaßregeln verwenden darf, wird ebenfalls vom 1. Februar 1916 auf den Kopf und Monat wieder auf 9 Kilogramm Brotgetreide festgesetzt. Dabei entsprechen vom 1. Februar 1916 ab einem Kilogramm Brotgetreide 800 Gramm Mehl. Ein Selbstversorger darf hiernach für die Zeit vom 1. Februar 1916 bis zum 15. August 1916, also für 6½ Monate insgesamt 58,5 Kilogramm Brotgetreide zurückbehalten.

Sämtliche Selbstversorger haben die ihnen durch § 6 Abs. 1a der Verordnung vom 28. Juni d. Js. belassenen Vorräte an Brotgetreide (18 Pfd. für den Kopf und Monat) von den übrigen Vorräten an Brotgetreide abzusondern und getrennt von diesen aufzubewahren. Diese Absonderung ist sofort durchzuführen.

Das zum Verbrauch im eigenen Betriebe freigegebene Getreide (Gerste und Hafer) darf nur in gewerblichen Mühlen geschrotet werden.

Zu widerhandlungen werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft. Die Magistrate und die Herren Guts- und Gemeindevorsteher ersuche ich, diese Bekanntmachung sofort zu veröffentlichen und Zu widerhandlungen zur Anzeige zu bringen.

Die Gendarmen und Polizeibeamten haben strengste Kontrolle zu üben, daß obige Bestimmungen genau befolgt werden.

Lissa, den 20. Januar 1916.

Der Landrat.

von Kardorff.

Bekanntmachung

betreffend mit Kraft angetriebene Maschinen für Konfektionsarbeit.

Auf Grund des § 9 Buchstabe b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (in Bayern auf Grund Artikel 4 Ziffer 2 des Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912) wird folgendes zur allgemeinen Kenntnis gebracht:

1. Das Zuschneiden von Web- und Wirkwaren mittels mechanisch angetriebener Zuschneidemaschinen wird hiermit verboten.
2. In allen Betrieben, in denen mit Kraft angetriebene Näh-, Knopfloch- und andere derartige Maschinen für die Konfektionierung von Web- und Wirkwaren verwendet werden, darf mit diesen Maschinen nur noch während 30 Stunden in jeder Woche gearbeitet werden.
3. Das Vergeben von Konfektionsarbeit zum Zwecke der Herstellung von Erzeugnissen aus Web- und Wirkwaren zu niedrigeren Lohnsätzen als den im Monat Dezember 1915 ortsüblichen ist verboten.

Wenn die an Maschinen, wie unter Ziffer 2 beschrieben, beschäftigten Arbeiter bisher im Tage- oder Wochenlohn bezahlt wurden, so darf nach dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung der zu zahlende Lohn für eine Woche für jeden Arbeiter nicht niedriger sein als der bisher ortsübliche.

Soweit im Stücklohn hergestellte Gegenstände infolge der Verbote 1 und 2 auf andere Weise konfektioniert werden müssen als bisher, ist der Arbeitnehmer für den entstandenen Mehraufwand von Zeit und dem Arbeitgeber am Lohn zu entschädigen.

In Streitfällen soll ein Gutachten von der örtlich zuständigen Handwerkskammer eingeholt werden.

Ein besonderer Unternehmergewinn darf aus einer derartigen Lohnerhöhung beim Verkauf der Waren nicht hergeleitet werden, d. h. der Verkaufspreis darf höchstens um den wirklichen Betrag des Mehrlohns erhöht werden.

4. Werkstätten im eigenen Betriebe der Militär- und Marineverwaltung sind von diesen Maßnahmen nicht betroffen.
5. Unmittelbare Heeres- oder Marinelieferanten, bei denen durch die Verbote 1 und 2 die Erfüllung der Lieferzeit in Frage gestellt wird, haben sich an die auftragerteilende Stelle mit dem Ersuchen um Verlängerung der Lieferfrist zu wenden. Die anordnende Behörde wird auf besonderes Ansuchen der auftragerteilenden Stellen in den Fällen, in denen eine Verlängerung der Lieferfrist im Heeresinteresse nicht bewilligt werden kann, eine Befreiung von den Verböten 1 und 2 für die Erledigung bereits laufender Aufträge gewähren. Auch die beschaffenden Stellen des Heeres und der Marine dürfen neue Aufträge nur noch unter Berücksichtigung der Anordnungen dieser Bekanntmachung erteilen.
6. Irigendwelchen Gesuchen um Befreiung aus anderen Gründen als den in Ziffer 5 genannten, kann nicht stattgegeben werden.

7. Die Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

8. Abdrucke vorstehender Bekanntmachung (beim Weisbrotmehldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, verlängerte Hedemannstraße 11, erhältlich) sind in den Räumen der in Betracht kommenden Betriebe und Firmen anzuschlagen.

Posen, den 14. Januar 1916.

Der stellvertretende kommandierende General
V. Armeekorps.

gez. von Bock und Polach

Bekanntmachung betreffend Saatkartoffeln.

Vom 6. Januar 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Die Höchstpreise für Kartoffeln gelten bis zum 15. Mai 1916 nicht für Kartoffeln, die

1. vom Erzeuger unmittelbar an Landwirte als Saatkartoffeln zur Aussaat verkauft werden, oder
2. von Händlern, die von der höheren Verwaltungsbehörde die Erlaubnis zum Handel mit Saatkartoffeln erhalten haben, als Saatkartoffeln gekauft werden, oder
3. von zugelassenen Händlern (Nr. 2) als Saatkartoffeln an andere zugelassene Händler oder an Landwirte verkauft werden oder an solche Personen, welche durch eine Bescheinigung der Ortspolizeibehörde den Nachweis erbringen, daß sie in der Lage sind, die anzukaufenden Kartoffeln unmittelbar zu Saatzwecken zu verwenden.

Der in Nr. 2 vorgesehenen Erlaubnis bedürfen auch die landwirtschaftlichen Genossenschaften und landwirtschaftlichen Vereine.

§ 2.

Die Erlaubnis zum Handel mit Saatkartoffeln (§ 1 Nr. 2) wird von der höheren Verwaltungsbehörde erteilt, in deren Bezirk der Händler seine gewerbliche Niederlassung hat. Sie gilt für das Reichsgebiet und ist jederzeit widerruflich. Sie darf nur einer dem Bedürfnis entsprechend beschränkten Anzahl von Personen erteilt werden, die abgesehen von landwirtschaftlichen Genossenschaften und landwirtschaftlichen Vereinen bereits vor dem 1. August 1914 den gewerbsmäßigen Handel mit Saatkartoffeln ausgeübt haben müssen.

§ 3.

Die zugelassenen Händler haben besondere Bücher über ihre Geschäftsabschlüsse in Saatkartoffeln zu führen. Sie haben darin den Namen des Vertragsgegners, die Menge und den Preis ersichtlich zu machen. Auch ist anzugeben, ob der Vertragsgegner Landwirt, Händler oder eine nach § 1 Nr. 3 sonst zugelassene Person ist.

Zu dieser Buchführung sind auch Landwirte verpflichtet, die gewerbsmäßig Saatkartoffeln züchten und verkaufen.

§ 4.

Die nach § 3 zu führenden Bücher sind der zuständigen Behörde auf Verlangen jederzeit vorzulegen.

§ 5.

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung.

§ 6.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften im § 3 und 4 dieser Verordnung sowie die nach § 5 erlassenen Bestimmungen werden mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

§ 7.

Verträge über Lieferung von Saatkartoffeln, die vor dem 29. Oktober 1915 zu einem höheren als dem Höchstpreis oder nach dem 28. Oktober 1915 zu Höchstpreisen abgeschlossen sind, werden aufgehoben, soweit nicht Lieferung bei Inkrafttreten dieser Verordnung erfolgt ist.

§ 8.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 6. Januar 1916.

Stellvertreter des Reichskanzlers.

gez. Delbrück.

In Murlingen ist eine Telegraphenanstalt mit öffentlicher Fernsprechstelle und Unfallmelbedienst eröffnet worden.

Posen W., den 12. Januar 1916.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Verordnung

betreffend das Verbot der Verkeimerung der Eichen- und Nichtenrinde sowie Gerblohe.

Auf Grund des § 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetz-Sammlung S. 451) in Verbindung mit dem Gesetz betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (R. G. Bl. S. 813) wird folgendes angeordnet:

§ 1.

Die Verkeimerung von Eichenrinde, Nichtenrinde, Gerblohe wird bis zur Bekanntgabe der demnächst zu erwartenden Höchstpreisverordnung verboten.

§ 2.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehende Bestimmung werden, sofern die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Posen, den 6. Januar 1916.

Der stellvertretende kommandierende General des
V. Armeekorps

gez.: von Bock und Polach.

Vorstehende Verordnung bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis.

Bissa, den 19. Januar 1916.

Der Landrat.

von Kardorff.

Posener Saatenmarkt.

Der seit langem regelmäßig in Posen abgehaltene Saatenmarkt findet nach Vereinbarung der Landwirtschaftskammer mit der Handelskammer für den Regierungsbezirk Posen und der Posener Kaufmännischen Vereinigung am

Montag, den 9. Februar 1916

von vormittags 9 Uhr an in sämtlichen Räumen des „Zoologischen Gartens“ zu Posen, Tiergartenstraße

statt. Anmeldungen sind an die Landwirtschaftskammer für die Provinz Posen, Posen, Ritterstraße 40 II, bis spätestens 29. Januar d. Js. zu richten.

Die Platzmiete beträgt für den laufenden Meter Tischplatte M. 1.—. Bestimmungen sind von der Landwirtschaftskammer erhältlich. Weitere Auskunft erteilen kostenfrei die Landwirtschaftskammer für die Provinz Posen, Posen D 1 und die Handelskammer für den Regierungsbezirk Posen, Posen.

Bissa, den 8. Januar 1916.

Der Landrat.

von Kardorff.

Ich weise nochmals darauf hin, daß das Verfüttern von Weizgetreide streng verboten ist und mit Geldstrafe bis zu 1500 Mk. oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft wird.

Unabhängig von der Bestrafung kann einem landwirtschaftlichen Unternehmer, der sich in der Verwendung seiner Bestände unzuverlässig erweist, das Recht der Selbstversorgung entzogen werden, und es können seine Bestände dem Kommunalverbande übereignet werden.

Von diesem Rechte werde ich in den zu meiner Kenntnis gelangenden Übertretungsfällen in Zukunft Gebrauch machen. Ich ersuche die Herren Guts- und Gemeindevorsteher, für möglichste Verbeugung dieser Bekanntmachung in ihren Ortschaften wiederholt Sorge zu tragen und sich eine strenge Kontrolle der Selbstversorger persönlich anzulegen sein zu lassen. Übertretungsfälle sind sofort der zuständigen Polizeibehörde anzuzeigen.

Bissa, den 15. Januar 1916.

Der Landrat.

von Kardorff.

Die Vorschriften über die Kartoffelversorgung der Bevölkerung werden vielfach noch irrtümlich ausgelegt. Zur Beseitigung verschiedener Zweifel bemerke ich Folgendes:

1. Infolge der Bundesratsverordnung vom 9. Oktober 1915 in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1915 hat jeder Kartoffelerzeuger mit mehr als 1 ha Kartoffelanbaufläche die Verpflichtung, 10 vom Hundert seiner gesamten Kartoffelernte bis zum 29. Februar 1916 zur Verfügung des Kommunalverbandes zu halten. Die Kartoffeln müssen Speisekartoffeln sein, oder Kartoffeln, aus denen Speisekartoffeln verlesen werden können. Auf die hiernach zur Verfügung zu haltenden Mengen sind nicht nur die auf Bezugsscheine von der Reichskartoffelstelle gelieferten, sondern auch diejenigen Kartoffelmengen anzurechnen, die

ein Landwirt nachweislich nach dem 10. Oktober 1915 als Speisekartoffeln verkauft und geliefert hat.

2. Die Enteignung kann nach der Bundesratsverordnung vom 20. November 1915 gegenüber Kartoffelerzeugern mit mehr als 1 Hektar Kartoffelanbaufläche und bis höchstens 20% der gesamten Kartoffelernte eines solchen Kartoffelerzeugers verfügt werden. Auch hier sind jedoch diejenigen Kartoffelmengen, die ein Landwirt nachweislich nach dem 10. Oktober 1915 als Speisekartoffeln verkauft und geliefert hat, anzuerkennen.

3. Durch die Anordnung der Landeszentralbehörden vom 1. Dezember 1915 ist die in Ziffer 2 erwähnte Enteignungsbefugnis über 20 vom Hundert der gesamten Kartoffelernte hinaus erweitert worden. Die Erhöhung der Enteignungsfähigkeit um 80 vom Hundert unterliegt jedoch gewissen Einschränkungen. Insbesondere sind dem Kartoffelerzeuger in solchen Fällen zu belassen:

a. die zur Fortführung der eigenen Wirtschaft, insbesondere auch zur Verwertung im eigenen oder in genossenschaftlichen Brennereien, Stärkefabriken, Trocknungsanlagen und ähnlichen Betrieben, zur Fütterung des eigenen Viehs und zur Aussaat erforderlichen Kartoffeln,

b. die auf Grund von Verträgen, die vor dem 30. November 1915 geschlossen sind, an Brennereien, Stärkefabriken, Trocknungsanlagen und ähnliche Betriebe zu liefernden Kartoffeln,

c. zum Verkauf als Saatgut bestimmte Kartoffeln in solchen Wirtschaften, die sich in den letzten zwei Jahren mit dem Vertrieb von Saatkartoffeln befaßt haben.

Die Einschränkungen zu a bis c dürfen daher von den Landwirten nur insoweit einer Aufforderung zum Verkauf entgegengehalten werden, als durch die Aufforderung (unter Berücksichtigung der anrechenbaren Mengen) über mehr als 20 vom Hundert der gesamten Kartoffelernte eines Kartoffelerzeugers verfügt wird.

Wenn der Landwirt zur Ueberlassung von 20 vom Hundert seiner gesamten Kartoffelernte aufgefordert wird, so kann er dagegen nur einwenden, daß ihm nach § 2 des Höchstpreisgesetzes vom 4. August 1914 die zur Fortführung seiner eigenen Wirtschaft erforderlichen Vorräte zu belassen seien.

Gegen Kartoffelerzeuger, welche sich auch fernerhin ohne berechtigten Grund weigern, den mit Ausweisen versehenen Vertretern von Bedarfsverbänden die benötigten Mengen zu verkaufen, werde ich unnachlässiglich das Enteignungsverfahren einleiten.

Bissa, den 18. Januar 1916.

Der Landrat.
von Kardorff.

Auf der Feldmark Lubonia ist zur Vertilgung von Mauthug Gift gelegt. Vor Aufnahme von Rabavern und Giftbroden wird gewarnt.

Bissa-Ost, den 19. Januar 1916.

Der Königliche Distriktskommissar.
J. B. Igner.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Nichtamtlicher Teil.

* „Die Hilfe für kriegsgefangene Deutsche“ in Posen, Oberpräsidium, macht darauf aufmerksam, daß es laut Verfügung des französischen Kriegsministeriums verboten ist, den Gefangenen Karten, Briefe, Paketsendungen usw. mit irgend welchen Nationalitätsabzeichen deutscher Bundesstaaten, wie Streifen in den Landesfarben, Wappen, Bildnissen deutscher Fürsten und Seerührer usw., zu schicken. Derartig ausgestattete Sendungen werden den Gefangenen nicht ausgeliefert, sondern ohne weiteres beschlagnahmt. Besonders die Verpackung von Zigaretten und Zigarren zeigt häufig derartige von Frankreich nicht zugelassene patriotische Ausschmückungen, indem z. B. die Blech- und Pappkartons in Nationalfarben gefärbt sind, eingedruckte Wappen usw. tragen.

* **Sicherung des Haferesaatgutes.** Trotz des starken Bedarfes unserer Heeres an Hafer reichen erfreulicher Weise die vorhandenen Vorräte bis zur nächsten Ernte voll aus. Immerhin wird sich auf weiterhin ein sparsames Wirtschaften auf der bisherigen Grundlage empfehlen und kann den Landwirten nur geraten werden, die vorhandenen Vorräte genau festzustellen und rechtzeitig an die Sicherung des

Saatgutes zu denken, damit für 1916 eine ordnungsmäßige Bestellung ermöglicht wird. Dies gilt ganz besonders für den Osten unseres Vaterlandes, da hier unter der Ungunst der Witterung im Sommer 1915 die Hafelernte gering war und zu befürchten steht, daß eine Anzahl Wirtschaften selbst nicht über die erforderliche Saatgutmenge verfügen wird und auf den Zukauf angewiesen ist. Eine baldige Entscheidung mit neuem einwandfreiem Saatgut erscheint umso notwendiger, als vielfach die Keimfähigkeit und die Triebkraft des Korns gelitten haben und nicht den Anforderungen genügen.

* **Militärische Personalveränderungen.** Zu Hauptleuten wurden befördert: Berndt, Oberleutnant d. R. des Feldart.-Regts. 56, jetzt Kommandeur der Res.-Art.-Bn. 17 des 5. Reservekorps; von Paczensky und Tenzin, Oberleutnant a. D., zuletzt Leutnant im Inf.-Regt. 50, jetzt bei der Telegramm-Auswechselungsstelle in Kattowitz; Masur, Oberleutnant d. R. Inf.-Regts. 50, jetzt im Regt.; zum Leutnant vorläufig ohne Patent: Fährnich Wehner im Inf.-Regt. 50; zu Fähnrichen: Großer, Riesebeck, Unteroffiziere im Inf.-Regt. 50.

Kosten. In Koforzhyn ist Dienstag nacht einer Frau, die mit einem zweijährigen Kinde allein im Zimmer schlief, ein Geldbetrag von etwa 126 Mark von einem Einbrecher, der durch das Fenster in die Stube kam, geraubt worden. Der Einbrecher leuchtete der Frau eine Zigarre ins Gesicht; als sich diese schlafend stellte, nahm er den Betrag, den die Frau zur Post bringen wollte, aus dem Schränkchen, auch noch zwei Stück Butter, die dort standen, und nahm den Rückweg wieder durchs Fenster. Es ist anzunehmen, daß er der Frau ein Leid angetan haben würde, wenn sie sich gerührt hätte.

Fraustadt. Dem Schornstein entweichende Funken hatten am Mittwoch mittag das Schobendach des Wohnhauses der Stroginskischen Wirtschaft, gegenüber dem dritten Oberprijschener Leich, in Brand gesetzt. Leutnant d. R. Altmann alarmierte die bei Zimmer einquartierte Belegschaft und veranlaßte das sofortige Eingreifen einer Kompagnie. Den bereiten Kräften gelang es, das Wohnhaus bis auf einen Teil des Daches zu erhalten. — Unsere Stadtpolizei war in einer der letzten Nächte durch einen Stubenbrand gefährdet. Das Hausmädchen des Besitzers lag bei brennendem Licht noch im Bette, schlief ein und das heruntergebrannte Licht setzte leicht entzündbare Gegenstände in Flammen. Der stärker werdende Lichtschein machte den Nachtwächter der Polizeiwache aufmerksam, der sofort Alarm schlug, sodaß das Feuer erstickt werden konnte. Bei dem starken Winde hätte das Feuer für die ganze Marktseite verhängnisvoll werden können.

Schrimm. Die Regierung hat den Lehrer Nitsche in Dolzig zu weiterer Beschäftigung an der deutschen Schule in Gaidar-Pascha (Türkei) für die Dauer des Krieges beurlaubt.

Posen. In der Nacht zum Donnerstag stahlen Einbrecher dem Fleischermeister Jurkiewicz, Vitterstraße, für 2000 M. Ware. Neben diesem empfindlichen Verlust ist dem Fleischermeister aber noch aus einer anderen Richtung Unheil erwachsen. Als die Polizei nämlich den Tatbestand an Ort und Stelle aufnahm und die Räumlichkeiten durchsuchte, fand sie fünf Zentner Fett, die der Fleischer bei Seite gestellt hatte! Auf diese Weise wird dieser Einbruch auch für den Bestohlenen ein unangenehmes Nachspiel haben.

Glogau. Dumme Jungen haben in der Nacht zum Donnerstag das an der Seite der Realschule stehende französische Geschäft so umgedreht, daß das Rohr jetzt nach dem Kreishause zu gerichtet ist. Die Täter zeigten sodann ihren schalen Witz auch am Kriegerdenkmal, auf dessen Sockel sie einen Holzrahmen stellten. Es gehört ein trauriger Mut dazu, in schwerer Zeit derartige Streiche zu treiben.

** **Der ganze Poltnische Meerbusen ist zugefroren.** Das Eis liegt einen Meter stark von der schwedischen bis zur finnischen Küste. Die Schifffahrt ist dadurch bis zum Mai unterbrochen. Es wurden Zollwachen auf den Inseln aufgestellt, um die Warentransporte zu überwachen.

Kirchliche Nachrichten.

Kreuzkirche. 3. Sonntag nach Epiphania. Amtswoche: Superintendent Emend. Vorm. 9^{1/4} Uhr Hauptgottesdienst: Derselbe. Nachm. 2 Uhr Kindergottesdienst: Pastor Willmann. Vorm. 9^{1/4} Uhr Gottesdienst in Treben: Derselbe. Donnerstag 7^{1/4} Uhr Gelfervorbereitung.

Kaisers Geburtstag. Vorm. 10 Uhr Festgottesdienst: Superintendent. Kollekte zum Besten der Kriegswohlfahrtspflege.

Kirchchor. Freitag den 21. abends 8 Uhr Übung für die Damen für Kaisers Geburtstag.

Johanniskirche. 3. Sonntag nach Epiphania. Vormittag 9^{1/4} Uhr Hauptgottesdienst: Pastor Wierich. Vormittags 11 Uhr Kindergottesdienst: Derselbe. Donnerstag den 27. abends 8^{1/4} Uhr Gottesdienst zur Feier von Kaisers Geburtstag: Derselbe. (Kollekte für die Kriegswohlfahrtspflege.)

Landeskirchliche Gemeinschaft. Sonntag Abends 8^{1/2} Uhr Versammlung Gemeindefreier Dorothea.

Die Provinzial- Fürsorgeerziehungsanstalt in Schubin

gibt katholische, schulpflichtige An-
aben in geeignete Familien zur
weiteren Erziehung. Pflegegeld 80
bis 120 M. jährlich. Anträge sind
an den Direktor zu richten.

Rauchtabake

in verschiedenen Packungen und
Preislagen empfehlen

Laske & Land.

Salmiakseife

schäumend, sehr reinigend, abg. 1/4,
1/2, 1/1 Ztr. à 36 M. p. Nachnahme
bei Warschauer, Breslau, Höf-
chenstraße 3.

Heizer

für Lokomobile gesucht.

H. Stein.

Schwache Augen werden nach
dem Ge- **Tyroler Enzian-**
brauch des **Branntweins** sehr gestärkt.
Derfelbe ist
zugleich haarstärkendes Kopf- und
antiseptisches Mundwasser. An-
weisung gratis. Glas M. 1.50
und 2.50. Rp. Destillat von En-
zianwurzeln und -blüten.
Alleinvertrieb für Lissa:

Franz Corvin,
Kaiser-Wilhelm-Straße 19.

Drainröhren

in guter sauberer Qualität zu billi-
gen Preisen sofort lieferbar.

Dampfziegelei Naclaw
Goldschmidt & Pionsk
Kosten.

Registriertaffen

neu und gebraucht, mit Garantie,
kauft man am besten bei der

**National Registrier-Kassen-
Gesellschaft m. b. H.**

Vertreter:

Erich Meißner, Posen,
Grünestraße 7.

Gebrauchter Handwagen

gut erhalten, 15—20 Ztr. Tragkraft,
zu kaufen gesucht. Näheres in der
Geschäftsstelle des „Anzeigers“.

Todesanzeigen Trauerbriefe und -Karten Danksagungskarten

mit den zugehörigen Umschlägen
liefert innerhalb kürzester Frist

die

Buchdruckerei A. Schmädicke

Lissa i. P., Schloss-Strasse 20.

Von der Heeresverwaltung für den Kreis Lissa als Einkäufer
bestellt, kaufe ich jedes Quantum

« Stroh »

und stelle auf Wunsch hierzu Draht- und Bindfadenpressen.

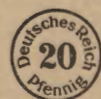
Lieferung erfolgt unmittelbar an die Heeresverwaltung. An-
meldung der Strohmenngen bei der Bezugsvereinigung der Deutschen
Landwirte ist daher nicht erforderlich.

Adolf Priwin, Strohgrosshandlung.
Posen. Fernsprecher 2473.

Die Kreissparkasse

hier, Kaiser-Wilhelm-Straße 13, hat in ihrer Stahl-
kammer einen fünften Block mit einer grösseren An-
zahl Schrankfächer für eine jährliche Miete von
2 Mark für das Fach aufgestellt.

**Waschen Sie sich den Kopf
mit**



**Schwarzkopf-
Schampoo**



mit Veilchengeruch

**Vor-
züge:** Schuppenfreies, volles, glänzendes Haar
Kein fettiges Haar mehr
Vorzügliche Reinigung des Haarbodens
Vorbeugungsmittel gegen Haarausfall
Beste und billigste Haarpflege

Echt nur mit dem schwarzen Kopf
Alleinige Fabrik: **Hans Schwarzkopf, G. m. b. H., Berlin.**
Erhältlich in Apotheken, Drogerien, Parfümerie- und Friseur-Geschäften.